



## Beitrags- und Nutzungsordnung

### § 1 Beitrag und Beitragsjahr

1. Der Hallenbadverein Offheim e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, sonstige Beiträge gemäß § 2 und eine Aufnahmegebühr.
2. Bei Neueintritt von Einzel- oder Familienmitgliedern ist eine einmalige Aufnahmegebühr zusätzlich zum Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Bei Neueintritt eines Mitgliedes während des laufenden Beitragsjahres wird der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr anteilig berechnet.

### § 2 Beitragsarten

1. Einzelbeitrag ist der Jahresbeitrag eines Einzelmitgliedes

Die eigenen Kinder eines Einzelbeitragszahlers können bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kinder das 5. Lebensjahr vollenden, als beitragsfreie Mitglieder geführt werden.

Die Nutzung der Einrichtungen des Hallenbadvereines ist ihnen außerhalb von Vereins- und Gruppenstunden nur in Begleitung des Einzelbeitragszahlers gestattet.

2. Familienbeitrag ist der Jahresbeitrag einer Familie

Eine Familie besteht aus einem Erwachsenen Mitglied sowie einer weiteren natürlichen Personen, die in einem familiären Verhältnis zueinander stehen.

Zusätzlich können die Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, als Familienmitglieder beitragsfrei geführt werden.

Erwachsene Kinder bis zum Alter von 27 Jahren können als Familienmitglieder beitragsfrei geführt werden, solange sie mit dem Beitragszahler in häuslicher Gemeinschaft leben und über kein eigenes Einkommen verfügen oder das Einkommen Euro 400,00 pro Monat nicht übersteigt.

Die beitragsfreie Familienmitgliedschaft eines erwachsenen Kindes ist vom Beitragszahler jährlich zu beantragen und schriftlich zu begründen unter Vorlage entsprechender Nachweise.

3. Förderbeitrag ist der Jahresbeitrag eines Fördermitgliedes (natürliche oder juristische Person).

Die Höhe des Förderbeitrags wird vom Fördermitglied selbst festlegt. Der vom Hallenbadverein festgelegte Mindestbetrag des Förderbeitrages darf bei Festlegung durch das Fördermitglied nicht unterschritten werden.

Fördermitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.

4. Tagesmitgliedsbeitrag ist der Beitrag, den ein Nichtmitglied in Begleitung eines Mitgliedes oder ein Fördermitglied zur Benutzung der Einrichtungen des Hallenbadvereins zu entrichten hat.



### Sonderbeiträge

5. Saunabeitrag ist ein Sonderbeitrag, der von Mitgliedern zusätzlich erhoben wird für die Nutzung der Sauna.
6. Teilnehmerbeiträge sind zusätzlich zum Jahresbeitrag zu entrichtende Beiträge für besondere Angebote des Hallenbadvereines.
7. Reservierungsbeitrag: Die Einrichtungen des Hallenbadvereins können für besondere Veranstaltungen reserviert werden. Hierfür ist ein Reservierungsbeitrag zu entrichten.

### § 3 Beitragshöhe

Beitragsart	Beitragsjahr 2026	Beitragsjahr 2027
01 – Einzelbeitrag	140,00 €	150,00 €
02 – Familienbeitrag	280,00 €	300,00 €
03 – Aufnahmegebühr	30,00 €	30,00 €
04 – Förderbeitrag	mindestens 12,00 €	mindestens 12,00 €
05 – Tagesmitgliedsbeitrag	6,00 €	6,00 €
06 – Tagesmitgliedsbeitrag ermäßigt	5,00 €	5,00 €
07 – Sauna Jahreskarte (bei Verkauf bis 49 Karten)	255,00 €	275,00 €
08 – Sauna Jahreskarte (bei Verkauf ab 50 Karten)	155,00 €	175,00 €
09 – Zehnerkarte	127,50 €	137,50 €
10 – Teilnehmerbeitrag: wird individuell je nach Angebot vom Vorstand festgelegt		
11 – Reservierungsbeitrag: wird individuell vom Vorstand festgelegt		

### § 4 Nutzung der Einrichtungen des Hallenbadvereines

Die Nutzung der Einrichtungen ist für alle Nutzer nur nach Zahlung des entsprechenden Beitrages und gemäß dem gültigen Belegungsplan möglich. Die Badeordnung ist zu beachten

Jedes Mitglied erhält eine persönliche Mitgliedskarte, die den Zutritt zum Bad gewährt. Die Mitgliedskarte darf nicht weitergegeben werden. Eine missbräuchliche Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte führt zur umgehenden Sperre der Karte und dem Ausschluss des Mitgliedes. Ein Anrecht auf Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge besteht ausdrücklich nicht.

Der Verein behält sich ggf. rechtliche Schritte sowie Schadenersatzforderungen vor.



## § 5 Nutzung der Schwimmhalle durch Mitglieder

Die Schwimmhalle kann von jedem Mitglied, welches seinen Jahresbeitrag (Einzel- oder Familienbeitrag) entrichtet hat, im Rahmen der Öffnungszeiten für allgemeines Mitgliederschwimmen uneingeschränkt zum Schwimmen genutzt werden.

## § 6 Nutzung der Schwimmhalle durch Fördermitglieder

1. Natürlichen Personen als Fördermitglied ist die Nutzung der Schwimmhalle nur möglich, wenn sie einen Tagesmitgliedschaftsbeitrag zusätzlich entrichten.
2. Juristische Personen als Fördermitglied haben die Möglichkeit, die Schwimmhalle für besondere Schwimmveranstaltungen gegen Zahlung eines Reservierungsbeitrages zu reservieren.

## § 7 Nutzung der Schwimmhalle durch schwimmsporttreibende Vereine

1. Vereinsschwimmen: Schwimmsporttreibende Vereine bekommen Trainingszeiten zugewiesen. Die Teilnehmer an diesen Trainingszeiten müssen Mitglied des Hallenbadvereins sein.
2. Aufsichtsperson/Trainer/Ausbilder: pro 10 Teilnehmer stehen einem schwimmsporttreibenden Verein 1 Aufsichtsperson/Trainer/Ausbilder zu, der kostenlosen Eintritt zum Schwimmbad für die Dauer seiner Aufsichtszeit erhält.  
Zuzüglich hat die benötigte Anzahl an Bade- und Wasseraufsichten pro Nutzergruppe kostenfreien Zutritt zum Hallenbad Offheim und muss nicht Mitglied im Hallenbadverein sein. Eine gemeinsame Bade- und Wasseraufsicht mehrere Nutzergruppen ist anzustreben.

Wird die Aufsichtsperson/Trainer/Ausbilder im Rahmen der Trainingszeiten selbst zum Teilnehmer, so muss er Mitglied im Hallenbadverein sein.

3. Schnuppermitglieder: Die schwimmsporttreibenden Vereine dürfen während ihrer Trainingszeiten Nichtmitgliedern (Schnuppermitglieder) den Zutritt gestatten.  
Die Zahl der Schnuppermitglieder darf die Zahl von 10 % der an einem Training teilnehmenden Mitglieder nicht übersteigen.

Einem Schnuppermitglied darf höchstens dreimal kostenloser Zutritt gewährt werden.

Der Verein ist verpflichtet diese Regeln genau zu überwachen und zu dokumentieren.

Der Hallenbadverein hat das Recht unangemeldet die Einhaltung zu kontrollieren.

4. Schwimmkurse zur Wassergewöhnung / Anfängerschwimmen (Seepferdchen):  
Teilnehmer von schwimmsporttreibenden Vereinen, welche an Kursen des Anfängerschwimmens (Seepferdchen und Bronze) und der Wassergewöhnung teilnehmen, müssen Mitglied im Hallenbadverein Offheim sein. Den Teilnehmern wird im ersten Jahr eine Einzelmitgliedschaft für 50% des jeweils gültigen vollen Einzeljahresbeitrags angeboten. Hinzu kommt die Aufnahmegebühr. Im Folgejahr wird der volle Beitrag fällig. Die Aufnahmeanträge für die Teilnehmer dieser Kurse werden gesammelt vom schwimmsporttreibenden Verein an die Mitgliederverwaltung übergeben.



Diese Regelung findet auch für die Schwimmkurse, welche vom Hallenbadverein ausgerichtet werden, Anwendung.

5. Schwimmsporttreibende Vereine können das Hallenbad gegen Zahlung eines Reservierungsbeitrags für besondere Schwimmveranstaltungen reservieren.

### **§ 8 Wettkämpfe und Großveranstaltungen**

Für die Ausrichtung von Wettkämpfen und ähnlichen Großveranstaltungen werden die Nutzungsbeiträge und Zugangsberechtigungen durch den Vorstand des Hallenbadvereins im Einzelfall geregelt.

### **§ 9 Nutzung der Sauna durch Mitglieder**

Der Saunabereich kann von jedem Mitglied, welches seinen Sonderbeitrag zur Nutzung der Sauna entrichtet hat, im Rahmen der Öffnungszeiten der Sauna uneingeschränkt für Saunagänge genutzt werden.

### **§ 10 Festlegung der Nutzungszeiten**

1. Die Nutzungszeiten der Schwimmhalle und der Sauna werden vom Vorstand durch Aushang eines Belegungsplanes festgelegt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Belegungsplan den allgemeinen Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen und zu ändern. Die Änderung ist durch Aushang im Schwimmbad bekannt zu geben.
3. Im Rahmen der Hauptversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder über die durchgeführten bzw. geplanten Änderungen des Belegungsplanes und begründet diese.  
Das Recht der Mitgliederversammlung grundsätzlich über die Nutzungszeiten zu entscheiden, bleibt hiervon unbeschadet.

### **§ 11 Zahlungsweise der Beiträge**

1. Sämtliche Beiträge werden grundsätzlich zu Lasten der Mitglieder im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen. Das Mitglied hat bei Anmeldung eine entsprechende Einzugsermächtigung zu Lasten seines Bankkontos zu unterschreiben.  
Eine Bar-, Scheck- oder Kartenzahlung ist nicht möglich.  
Das Mitglied haftet für die ordnungsgemäße Einlösung der Lastschrift. Sämtliche Bankgebühren, die im Falle einer Lastschriftrückgabe entstehen, sind vom Mitglied zusätzlich zu bezahlen.  
Sollte die Abbuchung der Lastschrift nach Meinung des Mitgliedes zu Unrecht bestehen, so ist vor der Lastschriftrückgabe mit dem Vorstand Kontakt aufzunehmen.
2. Der Beitragseinzug findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Auf Antrag kann der Beitrag auf zwei Beitragszahlungen (eine im ersten Halbjahr und eine im zweiten Halbjahr des Jahres) aufgeteilt werden.  
Für den entstehenden Mehraufwand wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € berechnet.



3. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teil, übersendet der Hallenbadverein eine Beitragsrechnung mit beiliegender Überweisung. Hierfür werden zusätzlich pro Rechnungsstellung Porto/Spesen in Höhe von 5,00 € berechnet. Der jeweilige Beitrag ist vor der entsprechenden Nutzung an den Hallenbadverein zu überweisen. Die Nutzung der Einrichtungen des Hallenbadvereines ist erst nach Zahlungseingang auf dem Konto des Vereines möglich.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitrags- und Nutzungsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Januar 2026 beschlossen. Die Ordnung vom 15.01.2024 verliert hiermit ihre Gültigkeit.